

# Christian Scheer

## Engagementvertrag

Der Veranstalter: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

engagiert **Christian Scheer**, Neuhausgasse 3, 9061 Tultschnig, 0676/5500744

für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ jedem \_\_\_\_\_  
das ist/sind insgesamt \_\_\_\_\_ Veranstaltungen von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Gage pro Veranstaltung** € \_\_\_\_\_

**+ Fahrtkosten** € \_\_\_\_\_

**plus 13 % Mehrwertsteuer** € \_\_\_\_\_

**Gesamtsumme** € \_\_\_\_\_  
=====

Essen und Getränke werden vom Veranstalter kostenlos beigelegt.

Bei einer eventuellen **Verlängerung** der Spielzeit beträgt die Gage die Gesamtsumme plus pro verlängerter Stunde

€ \_\_\_\_\_ plus 13 % Mehrwertsteuer.

Die Gage ist bei Schluss jeder Veranstaltung durch Barzahlung zur Zahlung fällig und zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges steht das Recht zu, ohne weitere Erklärung und ohne Nachfristsetzung sofort vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche aus bereits erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Veranstalters und dadurch bewirkten Rücktritt vom Vertrag durch das Ensemble hat der Veranstalter den vollen Ersatz für die ursprünglich vereinbarte Dauer zu leisten. Das Ensemble muss sich jedoch eingegangene Ersatzengagements aus Gründen der Schadensminderungspflicht anrechnen lassen.

Der Veranstalter sorgt für eine einwandfreie Stromleitung zum Podest der Musikgruppe (Schukostecker geerdet, in 10 m Nähe, Stromspannung 220 Volt), sowie für ein ausreichend großes Podium bzw. Musikbühne (Mindestgröße 2 x 2 m), bei Veranstaltungen im Freien auch für eine ausreichende und gegen Regen gesicherte Überdachung des Platzes, auf welchem die Musikgruppe spielt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Instrumenten (einschl. Anlage) ausschließlich und unabhängig von Schadensursache sowie Verschulden des Schädigers bzw. Schadensersatzpflicht. Dem Veranstalter steht es frei, sich am Schädiger im Regressweg schadlos zu halten.

Im Falle einer Vertragslösung (Rücktritt vom Vertrag) von Seiten des Veranstalters verpflichtet sich dieser, eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars zu leisten.

Bei unbegründeten Nichteinhalten des Vertrages von Seiten der Musikgruppe ist eine gleichwertige Musikgruppe zu obigen Bedingungen zu stellen. Im Falle von Krankheit und Unglücksfällen wird nach Möglichkeit versucht eine gleichwertige Musikgruppe zu denselben Bedingungen zu beschaffen.

Sämtliche gesetzliche Abgaben (AKM, u.s.w.) sind vom Veranstalter zu tragen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einseitig der Schriftform und müssen von beiden Seiten unterschrieben werden.

**Für den Veranstalter:**

**Ort/Datum:**

**Christian Scheer:**

.....

.....

.....

# Christian Scheer

**Besondere Vereinbarungen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Für den Veranstalter:**

**Ort/Datum:**

**Christian Scheer:**

.....

.....

.....